

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes  
und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Band:** 43 (1970)

**Heft:** 6

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Die Diensttauglichkeit

Es besteht ein doppelter Anlass dafür, uns heute etwas näher mit dem Problem der Diensttauglichkeit zu befassen: einerseits ist im vergangenen Jahr im Nationalrat ein Postulat erheblich erklärt worden, das die Einführung eines «differenzierten Tauglichkeitsbegriffs» für die Armee verlangte; dieses Postulat wird zurzeit von der Militärverwaltung auf die Möglichkeiten seiner Realisierung geprüft. Zum zweiten hat das Eidgenössische Militärdepartement am 12. Januar 1970 eine Verfügung über die militärärztliche Beurteilung der Diensttauglichkeit (MBD, I. Teil) erlassen, welche die bisherige «Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen» (die sog. IBW) abgelöst und ersetzt hat; die Verfügung vom 12. Januar 1970 bringt nicht nur modernere Prinzipien für die militärärztliche Beurteilung der Wehrmänner, sondern auch eine Neuumschreibung des Begriffs der Diensttauglichkeit.

Diese jüngsten Neuerungen kommen nicht von ungefähr, haben sich doch in den letzten Jahren die Stimmen gemehrt, die an dem traditionellen Begriff der Diensttauglichkeit, wie er in unserer Armee bisher gehandhabt worden ist, Kritik geübt haben. Die Wortführer solcher Beanstandungen vertraten mit durchaus einleuchtenden Argumenten die Auffassung, dass unser hergebrachter Tauglichkeitsbegriff allzusehr auf die Bedürfnisse des Infanteriekampfes früherer Zeiten zugeschnitten sei, der eine körperliche Volltauglichkeit zur Voraussetzung habe. Dieser Begriff trage der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen technischen Entwicklung nur ungenügend Rechnung, denn heute seien innerhalb der Armee zahlreiche Aufgaben zu erfüllen, für welche eine körperliche Volltauglichkeit im bisherigen Sinn gar nicht notwendig sei. Mit dem Abstellen auf die hergebrachten Begriffe gehen der Armee wertvolle Kräfte verloren, ganz abgesehen davon, dass es etwas Diffamierendes an sich habe, junge Leute als hilfswiensttauglich oder gar dienstuntauglich zu erklären, obschon sie in manchen Bereichen einer modernen, insbesondere einer umfassenden Landesverteidigung durchaus vollwertige Arbeit zu leisten vermöchten.

Diese Gedankengänge liegen dem Postulat zugrunde, das von Nationalrat Gut (Stäfa) in der Sommersession 1969 im Nationalrat entwickelt und schliesslich vom Rat gutgeheissen wurde. Das Postulat verlangte die Anwendung verfeinerter Methoden der militärärztlichen Rekrutierung, mit dem Ziel, dass jeder Wehrpflichtige in der Armee an jene Stelle